

Satzung

der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 29. Juni 2018** (GVBl. I/18, [Nr. 15], S. 1), **der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12** des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 27), **des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998** (GVBl. I/98, [Nr. 04], S.46), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018** (GVBl. I/18, [Nr. 7], S. 18), **des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007** (GVBl. I/07, [Nr. 06], S.74), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015** (GVBl. I/15, [Nr. 19], S. 1), sowie der **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Korrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Korrigendum vom 19. April 2018 und ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2)**, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am ... 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide **und besondere Begehren**
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 13 Mitwirkungspflicht
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1: Tariftabelle

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden durch die Stadt Werneuchen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen, nachfolgend Kosten genannt, als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die besondere Leistung der Stadt von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand der Stadt und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), sowie Anträge und Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und **der Beseitigung von deren Folgen sowie** von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten der Stadt, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung **sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.**
- (3) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (4) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder die Stadt zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder **aufgrund** einer Anweisung von Fach- **und/**oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht **die Antragstellung** auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen,

so werden keine Gebühren erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon in jedem Fall unberührt.

§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
- a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war, und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote **in der** Kostengrundscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist **oder**
 - c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von **Abs. 1** lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch **insgesamte oder teilweise** Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach **Abs. 1** lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen der Stadt im und aus dem Anwendungsbereich des BbgKAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keinerlei persönliche Gebührenfreiheit.

- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand der Tariftabelle vorhanden ist, sind die Ziff. **6.3** und **6.5** der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand der Stadt im Rahmen der Sprechzeiten der Stadt erteilt werden sowie

- c) Leistungen, welche die Stadt als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit:
- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und
 - d) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vg. Juristischen Personen betrifft.

Die Gebührenbefreiung nach lit. a) und b) gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 lit. a) bis d) tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) nachzuweisen.
- (4) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen öffentlichen Leistung der Stadt stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind der Stadt zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, **unterbliebene Mitwirkung** oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.
- (2) An Auslagen zu erstatten sind insbesondere
- a) **Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpostdienstleistungen und für Kurierdienstleistungen;**
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;

- c) die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlenden Beträge,
 - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die der Stadt durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden, abverlangt werden;
 - g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die der Stadt berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrenngelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen;
 - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften und Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist derjenige verpflichtet,
- a) der die besondere Leistung der Stadt selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung der Stadt beantragte;
 - b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung der Stadt vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
 - c) der die Kosten durch eine vor der Stadt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines Anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfes ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfes ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtslose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenpflicht

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Stadt, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit der Stadt oder mit der Rücknahme des Antrages. Kostengläubiger ist die Stadt.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. **Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung fällig.**
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch die Stadt festzusetzenden, Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtbetrages an Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.
- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto der Stadt vorzunehmen.
- (4) Die Stadt kann nach Maßgabe ihrer Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen **bleiben** die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung **und aus sonstigem Rechtsgrund** mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen (Sicherungsleistungen) jederzeit gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (6) **Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen die Stadt möglich.**

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben der Stadt und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen **und Urkunden vorzulegen.**
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfange zu helfen **und die Ermittlungen zu dulden.**
- (3) **Soweit der Stadt im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder sie diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist sie auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.**

§ 14 Umsatzsteuer

Soweit die Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen gesetzlichen Steuersatzes zusätzlich zu den Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Satzung bzw. des Kostentarifs zu Anlage 1 zu erheben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen**
 - a) § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - b) § 13 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfange hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den ...

Burkhard Horn
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 Kostentarif zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen vom ... 2018

<u>lfd. Nr. Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr)</u>	<u>Gebühr (EUR)</u>
1. Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1 Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.), in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	2,50
1.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind (Ausnahme: sorbisch/wendisch), je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	40,00
1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A4	5,00
2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1 Ablichtungen je DIN A 4 je Seite	1,00
2.2 Ablichtungen je DIN A3 je Seite	2,00
2.3 Computerausdrücke je DIN A 4 Seite	1,00
2.4 Computerausdrücke je DIN A 3 Seite	2,00
2.5 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00
2.6 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00
2.7 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	6,00
2.8 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	12,50
2.9 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	25,00
2.10 für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
2.11 für Aktualisierung des Leitungsbestandes in der Kopie 50 % Aufschlag	
3. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1 Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang, jeweils je angefangene ½ Stunde	26,00
3.2 Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schachtgenehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand, je angefangene ½ Stunde	26,00
3.3 Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, je angefangene ½ Stunde	26,00
<u>lfd. Nr. Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr)</u>	<u>Gebühr (EUR)</u>
3.4 Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzähler (Gartenzähler und Eigenversorgung)	40,00

	zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	...
3.5	Sperrung des Trinkwasseranschlusses zzgl. Tiefbau	110,00 nach Aufwand
3.6	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung zzgl. Tiefbau	110,00 nach Aufwand
3.7	Ausleihe Standrohr - Kautions - Grundgebühr - Leihgebühr je angefangener Tag	400,00 15,00 1,40
3.8	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen beschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, bis Qn 2,5 bzw. Q3 = 4 größer als Qn 2,5 bzw. Q3 = 4 zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	bis zu 110,00 nach Aufwand ...
3.9	Überprüfung , Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen zzgl. Tiefbau, Recherchen	250,00 nach Aufwand
3.10	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines – auch zeitweisen – Benutzungs- oder Verwendungsverbot , je angefangene ½ Stunde außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten	26,00 ...
3.11	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- oder Verwendungsverboten , je angefangene ½ Stunde	26,00
3.12	Spülen des Anschlusses	...
3.13	Überprüfung der Wasserqualität , je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	26,00
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung und der Fäkalienatzung	
4.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- oder vom Benutzungszwang, jeweils je angefangene ½ Stunde	26,00
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, Entwässerungsgenehmigung , je angefangene ½ Stunde	26,00
lfd. Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr)	Gebühr (EUR)
4.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	26,00
4.4	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für Grundstücksklär-	

	einrichtungen, je Anlage pauschal	26,00
4.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.6	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers (Gartenzähler) zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	40,00 ...
4.7	Überprüfung der Abwasserqualität, je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	26,00
5.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen auf Grund der geltenden Niederschlagswasserentsorgungssatzung, der Niederschlagswassersatzung GG Werneuchen und der Niederschlagswassersatzung GP Seefeld	
5.1	Anordnungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.2	Reinigung von Anlagen zur Straßenentwässerung außerhalb des Bereiches von eigenen Gemeindestraßen (Straßen in der Baulast der Stadt Werneuchen), jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Verwaltungsmitarbeiter/technischen Mitarbeiter/Fachingenieure	nach Aufwand
5.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang, jeweils je angefangene ½ Stunde	26,00
5.4	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, Entwässerungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.6	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.7	Verschließen oder Beseitigen des Anschlusskanals	nach Aufwand
lfd. Nr. Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr)		Gebühr (EUR)
5.8	Entnahme und Untersuchung von Niederschlagswasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Niederschlagswassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
5.9	Einbau selbsttätiger Messgeräte und der dafür erforderlichen Kontrollschächte	nach Aufwand

6.11	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.12	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.13	Stundensatz für Verwaltungsmitarbeiter	52,00
6.14	Stundensatz für technische Mitarbeiter	33,17
6.15	Stundensatz für Fachingenieure	51,94
6.16	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km zuzüglich je angefangene ½ Stunde	0,50 halber Stundensatz
6.17	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
6.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
7.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	35,00
7.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene ½ Stunde	35,00
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00
8.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
8.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	50,00
<u>lfd. Nr. Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr)</u>		<u>Gebühr (EUR)</u>
8.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 8.2 erhoben.	50,00
8.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	50,00

9. Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679

- | | | |
|-----|---|-------|
| 9.1 | offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene ½ Stunde | 35,00 |
| 9.2 | Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde | 35,00 |